

Grundsätzlich sind für Errichtung und Betrieb von Teichen mehrere wasserrechtliche Genehmigungspflichten zu beachten, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) ergeben. Insbesondere für die Errichtung und Umgestaltung können auch andere fachrechtliche Vorschriften (z. B. Naturschutz) relevant sein. Sind mehrere Gestattungen erforderlich, werden diese üblicherweise einheitlich beantragt und bearbeitet.

1. Teicherrichtung und wesentliche Umgestaltung

Die Herstellung und die wesentliche Umgestaltung von Gewässern bedarf als „Gewässerausbau“ grundsätzlich der vorherigen **wasserrechtlichen Plangenehmigung bzw. Planfeststellung** (§ 68 WHG). Davon ausgenommen sind gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG nur Teiche und Weiher, die

- eine „kleine“ Wasserfläche aufweisen,
- nicht oder nur über künstliche Vorrichtungen mit anderen Gewässern (auch Grundwasser) verbunden sind,
- von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen, insbesondere die Frage der wasserwirtschaftlichen Bedeutung, muss anhand des einzelnen Falles, ggf. unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg beurteilt werden. Nur in wenigen eindeutigen Fällen erübrigt sich eine solche Einzelfallprüfung, beispielsweise bei einem zum Grundwasser abgedichteten Gartenteich mit wenigen m² Wasserfläche, der keinen Zu- und Ablauf besitzt und über die Wasserleitung befüllt wird.

Auch bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen kann sich eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht ergeben, wenn der geplante Teich weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers errichtet werden soll, an dem **Anlagengenehmigungspflicht** nach Art. 20 BayWG besteht. Betroffen sind alle Gewässer I. und II. Ordnung sowie einzelne, in einer Bezirksverordnung bestimmte Gewässer III. Ordnung. Nähere Auskünfte werden im Einzelfall erteilt.

Außerdem ist zu beachten, dass auch bei wasserrechtlich genehmigungsfreien Teichbauvorhaben **naturschutzrechtliche Vorschriften** uneingeschränkt anwendbar bleiben. Die Lage innerhalb gesetzlich geschützter Biotop, Natura 2000 - oder sonstiger Schutzgebiete kann einer Teicherrichtung entgegenstehen. Aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Vorschriften können sich auch eigenständige Genehmigungspflichten ergeben, z. B. aus Verordnungen über Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete oder dem Bayerischen Abtragungsgesetz.

2. Teichbetrieb

Die zum Teichbetrieb nötigen Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG (z. B. Entnahme aus einem Fließgewässer, Ableiten von Grundwasser, Absenken des Teiches, Wiedereinleiten des Überlaufwassers) bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG jeweils einer **wasserrechtlichen Erlaubnis**. Dies gilt auch für Teiche, die nach obiger Nr. 1 genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Nachteilige Auswirkungen auf die benutzten Gewässer (z. B. Behinderung der Durchgängigkeit, mangelndes Restwasser, Beeinträchtigung der Gewässerqualität) sind dabei zu vermeiden. Eine Genehmigungsfreiheit von Gewässerbenutzungen zum Teichbetrieb kann sich nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. §§ 26, 46 WHG) ergeben, die im Einzelfall zu prüfen sind. Regelmäßig ist ein Erlaubnisverfahren schon deshalb nötig, weil zum Teichbetrieb **Einleitungen** in ein Gewässer vorgenommen werden (z. B. Teichablauf in einen Bach) und für solche Benutzungen keine Ausnahme von der wasserrechtlichen Gestattungspflicht in Betracht kommt. Auch für bisher nicht rechtlich behandelte Gewässerbenutzungen an Teichen, die vor 1960 errichtet wurden („wasserrechtlicher Altbestand“) ist ein Erlaubnisverfahren durchzuführen, wenn wasserwirtschaftliche Erfordernisse oder Rechte Dritter ein Aufgreifen erfordern.

3. Beratung

Eine behördliche Beratung erfolgt i. d. R. **kostenfrei**. Aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen und der für die Beurteilung maßgeblichen unbestimmten Rechtsbegriffe wird eine Anfrage beim Landratsamt Cham (Wasserrechtsbehörde) vor Verwirklichung von Teichbauvorhaben dringend empfohlen. Zur Beurteilung des geplanten Standortes wird in vielen Fällen ein gemeinsamer Ortstermin mit Landratsamt (Wasserrecht, Naturschutz) und ggf. Wasserwirtschaftsamt (amtlicher Sachverständiger) sinnvoll sein. Im Rahmen der Beratung können die einschlägigen Gestattungspflichten geklärt und ggf. der Umfang der nötigen Antragsunterlagen festgelegt werden (vgl. dazu auch gesondertes Merkblatt). Eine rechtzeitige Beratung vermeidet insbesondere Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften, die neben einer **zwangsgeldbewehrten Rückbauanordnung** auch **Kosten für die Überwachung** im Rahmen der Gewässeraufsicht sowie eine **bußgeldrechtliche Ahndung** nach sich ziehen können.